

Preise für Netznutzung SLP mit SteuVE Modul 3^{*)} ab 01.04.2025

Entnahme aus der Netzebene Niederspannung für Standardlastprofilkunden ohne Leistungsmessung mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, ersetzt wird der Arbeitspreis aus Preise für Netznutzung SLP durch die folgenden Arbeitspreise

| | | netto | brutto ^{**)} | |
|----------|----------------------|-------------------------|-----------------------|--------------|
| 1 | Arbeitspreise | | | |
| | Zeiten | | | |
| | Hochlastzeit | 11-13 Uhr und 17-19 Uhr | 10,08 Ct/kWh | 12,00 Ct/kWh |
| | Niedriglastzeit | 23:00 - 5:00 Uhr | 2,87 Ct/kWh | 3,42 Ct/kWh |
| | Standardlastzeit | übrige Zeit | 7,19 Ct/kWh | 8,56 Ct/kWh |

3 Konzessionsabgabe

Die Preise für Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung um die Konzessionsabgabe. Diese beträgt derzeit gemäß gültiger Konzessionsverträge

| | | |
|--------------------------------------|-------------|-------------|
| in Gemeinden bis 25 000 Einwohner: | 1,32 Ct/kWh | 1,57 Ct/kWh |
| in Gemeinden bis 100 000 Einwohner. | 1,59 Ct/kWh | 1,89 Ct/kWh |
| bei Schwachlaststrom ¹⁾ : | 0,61 Ct/kWh | 0,73 Ct/kWh |

3 Umlagen für letztverbrauchende Kunden

Die nachstehend aufgeführten Umlagen beziehen sich jeweils auf die jährliche Abnahmemenge je Abnahmestelle eines Letztverbrauchers.

Die tatsächliche Abrechnung des Aufschlages sowie der Umlagen ab 01.01.2025 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.

Umlage nach § 26 KWKG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (KWKG-Umlage)

| | | |
|--|--------------|-------------|
| für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a: | 0,277 Ct/kWh | 0,33 Ct/kWh |
|--|--------------|-------------|

Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)

| | | |
|--|--------------|-------------|
| A für den Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a: | 1,558 Ct/kWh | 1,85 Ct/kWh |
| B für den Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a: | 0,050 Ct/kWh | 0,06 Ct/kWh |

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (Offshore-Netzumlage)

| | | |
|--|--------------|-------------|
| für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a: | 0,816 Ct/kWh | 0,97 Ct/kWh |
|--|--------------|-------------|

^{*)} Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300

^{**)} Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

¹⁾ Niedertarifzeit für Schwachlaststrom gemäß Tarifzeitschlüssel A001 in „Tarifschaltzeiten Stadtwerke Elbtal GmbH“, veröffentlicht unter www.stadtwerke-elbtal.de - Netz - Strom - Netzzugang

4 Sonstige Entgelte und Kostenerstattungen

Es gelten, soweit nicht anders vereinbart, die Preise gemäß Preisblatt 3 der jeweils gültigen und unter www.stadtwerke-elbtal.de veröffentlichten "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH" (Netzbetreiber) zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV".

5 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Hinweis/Vorbehalt:

Stadtwerke Elbtal GmbH weist darauf hin, dass derzeit noch kein Bescheid zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode von der Landesregulierungsbehörde Sachsen zugestellt wurde. Die vorstehend aufgeführten Entgelte beruhen daher auf den bisher im Rahmen der Kostenprüfung von der Landesregulierungsbehörde unverbindlich mitgeteilten Werten und Annahmen. Eine Anpassung nach Maßgabe des noch ausstehenden Bescheides bleibt daher ausdrücklich vorbehalten.

Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Elbtal GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben und/oder laufenden Rechtsmittelverfahren – soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung – ausdrücklich vorbehalten.

Ferner bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Stadtwerke Elbtal GmbH im Falle einer Änderung der Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber vorbehalten.

Die aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung die Entgeltanteile der vorgelagerten Netzbetreiber.